Änderungen im Erbrecht per 1. Januar 2023

Überprüfen Sie Ihre Testamente oder Erbverträge – was ändert sich?

Pflichtteil der Nachkommen

Heute stehen den Nachkommen drei Viertel ihres gesetzlichen Erbteils als Pflichtteil zu. Nach Inkrafttreten der Erbrechtsrevision beträgt der Pflichtteil der Nachkommen nur noch die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Pflichtteil der Eltern

Heute steht jedem Elternteil gegenüber seinen Kindern ohne Nachkommen die Hälfte seines gesetzlichen Erbteils als Pflichtteil zu. Nach Inkrafttreten der Erbrechtsrevision entfällt dieser Pflichtteil vollständig. Es besteht damit ab 1. Januar 2023 somit kein Pflichtteil zu Gunsten der Eltern mehr, sofern ein entsprechendes Testament oder ein Erbvertrag errichtet wird.

Nutzniessung nach Art. 473 ZGB

Die Reduktion der Pflichtteile der Nachkommen wirkt sich auch auf den Fall der Nutzniessung aus. Der Erblasser kann dem überlebenden Ehegatten durch Verfügung von Todes wegen gegenüber den gemeinsamen Nachkommen die Nutzniessung an dem ganzen ihnen zufallenden Teil der Erbschaft zuwenden. Ab 01.01.2023 kann dem überlebenden Ehepartner die Hälfte des Nachlasses (statt wie bisher ein Viertel) zu Volleigentum zugewiesen und an der anderen Hälfte die Nutzniessung zuge-wendet werden; d. h. der Nutzniessungsanteil beträgt neu die Hälfte des Nachlasses statt drei Viertel.

Pflichtteil bei hängigem Scheidungsverfahren

Neu entfällt der Pflichtteilsanspruch des Ehegatten mit Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens und nicht mehr erst mit Rechtskraft des Scheidungsurteils.

Einschränkung der Verfügungsfreiheit bei Erbverträgen

Neu besteht bei Erbverträgen generell ein Schenkungsverbot, d. h. es muss im Erbvertrag explizit vereinbart worden sein, dass der Erblasser weiterhin Schenkungen vornehmen darf.

Säule 3a

Im Weiteren ergeben sich Änderungen in Bezug auf die direkte Auszahlung von gebundenen Vorsorgegeldern an einen Begünstigten und deren Berücksichtigung im Rahmen der Erbteilung.

Auswirkungen und Gestaltungsmöglichkeiten

Künftig geniessen nur noch die Nachkommen sowie die Ehegatten bzw. eingetragenen Partner einen Pflichtteilsschutz. Durch die Reduktion der Pflichtteile vergrössert sich die sogenannte freie Quote, also derjenige Teil des Nachlasses, über den der Erblasser bzw. die Erblasserin mittels Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) frei verfügen kann. Umso wichtiger ist es deshalb, sich über die Verwendung der freien Quote Gedanken zu machen und nahestehende Personen zu begünstigen

Aufgrund der Änderung im Erbrecht macht es Sinn, bestehende Testamente und Erbverträge zu überprüfen und allfällige Änderungen vorzunehmen. Die Erbrechtsspezialisten der Hypi beraten Sie gerne.

erbrecht@hbl.ch 062 885 17 23

